



Amtssigniert. SID2018091118827
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Tiroler Patientenvertretung

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Niederösterreichische Patienten- und
Pflegeanwaltschaft
zH Herrn Dr. Gerald Bachinger

Mag. Daniela Taurok

Telefon +43 512 508 7709
Fax +43 512 508 747705
patientenvertretung@tirol.gv.at

per E-Mail an: gerald.bachinger@noel.gv.at

E-Mail vom 6. September 2018 Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG-Novelle 2018)

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben

TPV-K-1001/2/203-2018

Innsbruck, 21.09.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Bachinger, lieber Gerald!

Vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zur PatVG-Novelle 2018 und der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Bemerkt wird vorweg, dass sich mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben die Einbettung der regionalen Standorte der ELGA-Ombudsstelle in die Einrichtungen der Patientenvertretungen der Länder neuerlich als vorteilhaft erweist. Hingegen muss jedoch kritisch angemerkt werden, dass bei der konkreten Ausformulierung laut dem allgemeinen Teil der Erläuterungen (Seite 2 2. Absatz) die „einschlägigen Bestimmungen ... in enger Zusammenarbeit nicht nur mit Experten der ELGA-GmbH ..., sondern auch mit solchen aus dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sowie aus der Notariats- und der Rechtsanwaltskammer“ erstellt wurden, die Patientenvertretungen in den Ländern dabei jedoch nicht eingebunden wurden. Schließlich sind die Patientenvertretungen die einzigen Einrichtungen die die kumulative Erfahrung sowohl der rechtlichen Beratung betreffend Patientenverfügungen, der Errichtung von verbindlichen Patientenverfügungen, der Anwendung von ELGA mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, als auch mit der Abstimmung und Abgrenzung zwischen den Tätigkeitsbereichen der Patientenvertretung und der ELGA-Ombudsstelle haben. Diese Erfahrung hat man gänzlich außer Acht gelassen.

Besonders soll nicht übersehen werden, dass bisher die Aufgaben der Patientenvertretungen in Bezug auf die Patientenverfügung vom Bund den Ländern nicht abgegolten werden. Das aktuelle Vorhaben soll daher nicht nur ein Anlass sein, die Registrierung der Patientenverfügung bürgerfreundlich und effizient zu gestalten, sondern auch dafür, eine Abgeltung der zunehmenden Leistungen der Patientenvertretungen für

den Bund im Bereich der Patientenverfügung und eine zusätzliche Abgeltung für die Aufgaben im Bereich der Registrierung durch die Standorte der ELGA-Ombudsstellen zu erreichen. Die augenscheinliche Taktik des Bundes wird in der Formulierung der Erläuterung zu Z 4 (§ 7 – „Erneuerung“) Abs. 1 enlarvt: „Das PatVG schließt mit Abs. 2 nicht aus, dass die Erneuerung bei einer Patientenanwaltschaft stattfindet.“ Der Bund geht davon offensichtlich davon aus, dass die Erneuerung und die dafür erforderliche Beratung auch weiterhin bei den Patientenvertretungen stattfinden, will diesen Aufwand aber offenbar den Ländern nicht refundieren.

Um keinen falschen Eindruck zu erwecken: Es ist fachlich völlig richtig, dass Bürgerinnen und Bürger die Beratung betreffend Patientenverfügungen von den Juristinnen und Juristen der Patientenvertretungen erhalten können. Lediglich die Kostentragung durch den Bund gehört festgeschrieben. Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes müssen die geschätzten Kosten der Einmalfinanzierung als auch die der laufenden Kosten für eine Umsetzung letztlich zu 100% vom Bund getragen werden. Bei den Rechtsanwältinnen und Notaren geht man offenbar davon aus, dass diese sich ihre Tätigkeit von ihren Klientinnen und Klienten abgelden lassen. Hingegen ist dies weder bei den Patientenvertretungen noch bei der ELGA-Ombudsstelle vorgesehen. Diese Aufwendungen hat der Bund den Ländern zu ersetzen: Die für die Einspeisung von (auch nicht verbindlichen) Patientenverfügungen und für den damit verbundenen, vermehrten Kundenverkehr in der ELGA-Ombudsstelle zusätzlich zu erwartenden Kosten (für Personal und sonstige Ressourcen) können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen bzw. die bestehende Vereinbarung betreffend die Einrichtung eines regionalen Standortes im jeweiligen Bundesland der ELGA-Ombudsstelle entsprechend abzuändern. In dem Zusammenhang habe ich keine Sorge, dass uns bei der Forderung nach Transparenz die dezentralen Standorte der ELGA-Ombudsstelle gestrichen werden. Gerade die Einspeisung der Patientenverfügung kann nur dezentral erfolgen. Dafür wird keine Tirolerin das Bundesministerium in Wien aufsuchen und auch das Ministerium wird diese Aufgabe nicht selbst erledigen wollen. Es mag sein, dass der Aufwand für die Registrierung der derzeit bei uns errichteten verbindlichen Patientenverfügungen von den aktuellen von Bund für die ELGA-Ombudsstellen geleisteten Pauschalen umfasst ist. Für die Zukunft soll die Kostentragung aber klargestellt sein.

Aus **§ 6 Abs. 2** dieser Bestimmung ergibt sich, dass der im Abs.1 genannte Personenkreis ab technischer Verfügbarkeit die verbindliche Patientenverfügung in ELGA zur Verfügung zu stellen hat – sofern der Patient bzw. die Patientin nicht widerspricht. Der Patient bzw. die Patientin ist daher zu befragen, ob er ELGA-Teilnehmer bzw. Teilnehmerin ist und ob er/sie mit der Zurverfügungstellung in ELGA einverstanden ist oder ob er der Weitergabe ins ELGA-System widerspricht. Über die Folgen des Widerspruchs in ELGA hinsichtlich der Bedeutung für die Patientenverfügung sollte der Patient - wie in der Erläuternden Bemerkungen dazu ausgeführt - aufgeklärt werden. Eine Dokumentation im Rahmen der Aktenverwaltung ist dazu notwendig. Auch wenn der Widerspruch gegen die Speicherung formlos erfolgen kann, ist von einer Belehrungspflicht des im Abs.1 genannten Personenkreises gegenüber dem Patienten bzw. der Patientin im Hinblick auf den Schutz seiner/ihrer Privatrechte bzw. seiner/ihrer sensiblen Gesundheitsdaten auszugehen, weshalb hier im Gesetzestext eine Verpflichtung zur Belehrung über die Möglichkeit der Aufnahme der Patientenverfügung und eines Widerspruches in ELGA notwendig erscheint. Die gewählte Mischform ist nicht nachvollziehbar, vor allem auch deshalb nicht, weil die Personalausstattung der ELGA-Ombudsstellen bisher keine juristischen Sachbearbeiter erforderte. Es sollte Beratung, Errichtung und Erneuerung von juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Patientenvertretungen vorgenommen werden, die die verbindliche Patientenverfügung auf ausdrücklichen Wunsch der ELGA-Ombudsstelle zur bloßen Registrierung weiterleiten.

Mit einzelnen Inhalten im **§ 7 Abs. 3**, welche nachträglich geändert/ergänzt werden, können nur die Inhalte nach § 4 Abs.1 und nicht solche des § 11 des Patientenverfügungs-Gesetzes gemeint sein, um den Fristenlauf für die verbindliche Patientenverfügung neu beginnen zu lassen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte hier eine Ergänzung oder Klarstellung erfolgen.

Im **§ 7 Abs. 2** besteht bei Erneuerung der Patientenverfügung vor einem Rechtsanwalt und Notar, aber die Verpflichtung die Formerfordernisse des § 6 Abs. 1 einzuhalten. In diesem Fall ist dann eine juristische Beratung - wie den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist - notwendig. Auch dieser Formulierungen verkennen völlig die Vollzugspraxis und die Möglichkeiten der Einrichtungen der Patientenvertretung und der ELGA-Ombudsstelle. Es ist hierbei kein Grund für eine Differenzierung zur Errichtung/Erneuerung vor einem Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Patientenvertretung erkennbar und widerspricht diese Ungleichbehandlung der Gleichwertigkeit des im § 6 Abs.1 genannten Personenkreises. Außerdem geht es auch nicht nur um den Entfall einer juristischen Beratung, sondern eben um die Prüfung der Einhaltung der Formerfordernisse gemäß § 6 Abs. 1 samt Rechtsbelehrung bei Verbindlichkeit einer Patientenverfügung.

Die Verlängerung/Erneuerung soll nach den Erläuterungen zu § 7 Abs. 2 auch in ELGA über die ELGA-Ombudsstelle möglich sein, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass die Erneuerung bei einer Patientenvertretung stattfindet, wenn bei der Erneuerung kein Rechtsanwalt oder Notar eingebunden war. Einerseits soll also die ELGA-Ombudsstelle eine Art Prüfung der vorgelegten Patientenverfügung vornehmen und kann sie folglich die Kontaktaufnahme mit der Patientenvertretung herbeiführen, dies muss sie aber nicht, sondern die rechtliche Prüfung der Voraussetzungen gleich selbst vornehmen. In einem solchem Fall hat aber die Erneuerung den Formerfordernissen des § 6 Abs.1 und Abs. 2 des Patientenverfügungs-Gesetzes zu entsprechen und hat die Erneuerung vor dem im § 6 Abs.1 genannten Personenkreis zu erfolgen.

Zu den § 14 ff wird bemerkt, dass es sicherlich vorwiegend im Interesse eines Patienten gelegen ist, dass die Patientenverfügung künftig in ELGA gespeichert werden soll, um eine rasche und umgehende Zugänglichkeit für den behandelnden Arzt zur Patientenverfügung zu ermöglichen. Diese Möglichkeiten der Verarbeitung und Speicherung in ELGA sollten allerdings eine rasche technische Umsetzung im Arbeitsalltag durch eheste Erlassung der im §14d vorgesehene Verordnung zur technischen Spezifikation und Umsetzung erfahren.

Kritisch wird aber die im Rahmen der geplanten möglichen Übermittlung einer Patientenverfügung an die ELGA-Ombudsstelle im Sinne des neuen § 14 Abs. 3 gesehen, dass auch nicht verbindliche/sonstige und ausländische Patientenverfügungen vom ELGA-Teilnehmer zum Hochladen an die ELGA-Ombudsstelle übermittelt oder dort abgegeben werden dürfen. Dies würde in der Praxis bedeuten, dass jede Patientenverfügung, die nicht alle Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 erfüllt und aus denen sich womöglich der Patientenwille auch nicht eindeutig ergibt, in ELGA gespeichert werden müsste. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass sonstige (ehemalige beachtliche) Patientenverfügungen sehr häufig ohne ärztliche Aufklärung verfasst werden und daher nicht selten auch relevante inhaltliche Mängel aufweisen. Es erscheint daher in der Praxis nicht sinnvoll, diese sonstigen Patientenverfügungen ohne vorherige inhaltliche Prüfung und Prüfung ihres Zustandekommens an die ELGA-Ombudsstelle zu übermitteln. Ein derartiges Vorgehen ist keinesfalls im Sinne der Patientinnen und Patienten bzw. der behandelnden Ärzte gelegen. Sie widerspricht auch dem Ziel, eine interpretatorische Zusammenschau von möglicherweise mehreren Versionen zu vermeiden. Die Tiroler Patientenvertretung ist daher der Auffassung, dass nur verbindliche und entsprechend erneuerte Patientenverfügungen in die ELGA aufgenommen werden sollten, deren gültiges Zustandekommen bereits entsprechend vermerkt ist. Überträgt man hingegen der

ELGA-Ombudsstelle die Aufgabe, die inhaltlichen Voraussetzungen und ihr Zustandekommen einer Patientenverfügung zu klären, kann man ihr gleich auch die Zuständigkeit zur Beratung und Errichtung übertragen und sie mit juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausstatten. Diese Lösung hätte insofern Charme, als damit gleichzeitig die Kostentragung hinsichtlich des Vollzugs der Patientenverfügungsgesetzes durch die Patientenvertretungen (durch den Bund) geklärt wäre.

Auch im Hinblick auf eine aktualisierte Gesamtfassung und auf den Beginn des neuen Laufes sollten nur erstmalig verbindlich errichtete und erneuerte verbindliche Patientenverfügungen in ELGA gespeichert werden. Im Zusammenhang mit der in der PatVG-Novelle 2018 vorgesehenen Speicherung aller sonstigen Patientenverfügungen könnte nämlich auch weniger leicht verhindert werden, dass auch unwirksame Patientenverfügungen im Sinne des § 10 des Patientenverfügungs-Gesetzes registriert werden. Ein Procedere ist für einen solchen Umstand nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Birger Rudisch

Tiroler Patientenvertretung